

August II., als ein grosser Theil der Truppen nach Polen marschierte, forderte man von den Quartierständen die auf dieselben repartierten Portionen und Rationen in Geld, und auf die deshalb erneuten Gravamina der Landstände antwortete die Regierung, dass, wenn die Naturalverpflegung oder deren Bezahlung cessieren solle, die Landstände sich nicht würden entbrechen können, statt dessen ein zureichendes Aequivalent unumgänglich zu bewilligen.

In Folge dessen verblieb es damals bei der bisherigen Einrichtung.

Nachdem jedoch bereits zu verschiedenen Malen der Antrag geschehen war, die Kavallerie der Disziplin und besseren Ausbildung der Truppe wegen vom Lande in die grossen Dörfer und kleineren Städte in engere Quartiere zu legen, wurde dies im Jahre 1744, laut des Kavalleriedelogierungsreglements vom 9. Mai 1744, in Angriff genommen und mit dem 1. März 1748 vollständig zur Ausführung gebracht.

Die Quartierstände, auf welche die Kavallerieregimenter repartiert waren, hatten seitdem für jede volle Verpflegungsportion täglich 7 Gr. in baarem Gelde einzubringen,²²⁾ ein Satz, der später auf 6 Gr. 6 Pf. ermässigt wurde.

Inhalts der im neuen Wirthschaftsreglement von 1743 angeordneten Rechnungsaufstellung waren in Zukunft die Gebühnisse des Mannes etatsmässig, statt in der bisher gebräuchlichen Form von Tractamentsabzügen, in Ansatz zu bringen. Wiederholt findet sich diese Bestimmung in dem Wirthschaftsreglement von 1754, welchem überhaupt das Reglement von 1743 meistentheils zu Grunde lag.

Der Aufwand für den Unterhalt eines gemeinen Reiters und seines Pferdes belief sich nunmehr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf monatlich 9 Thlr. 7 Gr., ein Betrag, welcher im wesentlichen bis zum Jahre 1810 unverändert geblieben ist.

Hiervon entfielen auf den Unterhalt des Reiters 4 Thlr. 8 Gr., nämlich:

²²⁾ Diese 7 Groschen wurden folgendergestalt berechnet: 2 Gr. für die Mundportion, 3 Gr. für die Ration, 1 Gr. Quartiergeld, 1 Gr. für die Anfuhr der Fourage.